

Richtlinien für Arbeits- und Regionalgruppen innerhalb der DGSKA

Erstellt und erweitert auf der Grundlage der Richtlinien von 2001, 2006/07, 2008 und 2011.

Regionalgruppen entsprechen nach formalen Kriterien gemäß § 12 der Satzung der DGSKA „Arbeitsgruppen“. Sämtliche im Folgenden aufgeführten Richtlinien für Arbeitsgruppen (AGs) gelten somit auch für Regionalgruppen.

1. Formale Anforderungen an Arbeitsgruppen

In Anlehnung an die §§ 11 und 12 der Satzung der DGSKA müssen AGs zu ihrer Anerkennung und zur Berechtigung der Mittelauszahlung folgende Anforderungen erfüllen:

1.1. Anerkennung der AGs

Um im Rahmen der DGSKA tätig zu werden, bedürfen neu konstituierte AGs der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGSKA. Zur Umbenennung von bereits bestehenden AGs bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Mitgliederversammlung der DGSKA. Bestehende AGs müssen alle zwei Jahre mittels Übersendung des Protokolls der AG-Mitgliederversammlung inkl. Wahl von Leiter/in und Stellvertreter/in ihre Rechtmäßigkeit vor dem Vorstand legitimieren.

1.2. Mitglieder

Jede AG muss eine Mitgliederliste führen, so dass jederzeit angebar ist, wie viele Mitglieder eine AG hat und welche davon gleichzeitig DGSKA-Mitglied sind (Eine AG muss mindestens fünf DGSKA-Mitglieder haben. Bei der Feststellung von DGSKA-Mitgliedschaften ist die Geschäftsstelle den AGs gerne behilflich.) Dies schließt ausdrücklich nicht aus, dass auch Nicht-DGSKA-Mitglieder in einer AG mitarbeiten können.

1.3. Mitgliederversammlung

Spätestens alle zwei Jahre muss jede AG eine Mitgliederversammlung abhalten, deren Protokoll dem Vorstand zeitnah zugehen soll.

1.4. Wahl der Leiter/innen und Stellvertreter/innen

Auf den AG-Mitgliederversammlungen müssen ebenfalls spätestens alle zwei Jahre (analog §11, Abs. 5 der Satzung der DGSKA) ein/e Leiter/in (im Weiteren synonym mit:

Sprecher/in) und mindestens ein, maximal zwei Stellvertreter/innen neu gewählt bzw. bestätigt werden. Alternativ können zwei Sprecher/innen gewählt werden. In diesem Fall ist ein/e federführende/r Sprecher/in als Ansprechperson gegenüber dem DGSKA-Vorstand zu benennen. Für das Amt des AG-Sprechers oder der AG-Sprecherin sowie seines/ihrer Vertreters/Vertreterin können ausschließlich DGSKA-Mitglieder kandidieren. Dieselbe Person kann nur Sprecher/in einer Arbeitsgruppe sein.

Wahlberechtigt sind ebenfalls nur die AG-Mitglieder, die gleichzeitig DGSKA-Mitglieder sind. Es muss aus den eingereichten Wahlunterlagen (Protokoll der Wahl) gegenüber der DGSKA zweifelsfrei hervorgehen, dass mindestens fünf DGSKA-Mitglieder an der Wahl des/der AG-Sprechers/AG-Sprecherin und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin teilgenommen haben. Sollte diese Zahl nicht erreicht worden sein, ist eine Wahl im Umlaufverfahren möglich.

Die Sprecher/innen der AGs sind automatisch auch Mitglieder des Beirats der DGSKA.

1.5. AG-interne Regelungen

Es steht den AGs frei, weitergehende Regularien oder Anforderungen (wie z.B. die Erhebung eigener Beiträge) zu beschließen, solange diese nicht der Satzung der DGSKA widersprechen. Die korrekte Versteuerung von AG-Einnahmen und -Ausgaben obliegt den AGs mit eigener Kassenführung als nichtrechtsfähigen Vereinen selbst. Bei diesbezüglichen Fragen ist die Geschäftsstelle gerne behilflich.

2. Finanzierung der Arbeitsgruppen der DGSKA

2.1. Rahmenbedingungen

Antragsberechtigt sind nur AGs, die spätestens bei der Antragsstellung von Finanzzuschüssen nachweisen können, dass sie und ihre Repräsentanten satzungskonform konstituiert sind, d.h. den formalen Kriterien nach Punkt 1 entsprechen.

2.2. Regelfall-Zuschüsse

Unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der DGSKA sind im Regelfall Zuwendungen in Höhe von maximal 250€ pro Jahr pro AG möglich. Innerhalb einer DGSKA-Vorstandslegislatur können auch die beiden Jahresbeträge zusammengefasst, also einmalig 500 € alle zwei Jahre beantragt werden (z.B. für einen Workshop). Für vergangene Vorstandslegislaturen, in denen keine Gelder beansprucht wurden, können nicht rückwirkend Gelder beantragt werden.

2.3. Außerplanmäßige Zuschüsse

In Ausnahmefällen und abhängig von der Kassenlage und der Gesamthöhe der in einer Vorstandslegislatur bzw. einem Jahr beantragten Mittel können auch AG-Anträge auf Zuschüsse von bis zu maximal 1.000 € pro Zweijahreszeitraum bewilligt werden. Derartige Bezuschussungen über den Regelfall hinaus müssen gesondert beantragt werden und können der AG u.U. erst zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Überschuss des Gesamtbudgets zugesprochen werden.

2.4. Rahmenbedingungen des Antrags

Über einen Zuschuss kann nur auf der Basis eines schriftlichen Antrags des/der AG-Sprechers/AG-Sprecherin entschieden werden. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden, muss jedoch einen Kostenplan mit einer Übersicht der erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie weiterer Finanzierungsquellen enthalten. Die durch die DGSKA gewährten finanziellen Mittel sind nur als Zuschuss, nicht als einzige Finanzierungsquelle für Veranstaltungen oder Projekte, gedacht.

Die tatsächliche Verwendung der finanziellen Unterstützung muss den im Antrag formulierten Zielen entsprechen.

2.5. Abrechnung

Sämtliche Zuschüsse müssen unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des beantragten Verwendungszwecks (z.B. nach einem Workshop) gegenüber dem DGSKA-Vorstand abgerechnet werden. Falls die Abrechnung nicht form- und fristgerecht erfolgt, verfällt der Anspruch auf Zuschuss.

2.6. Erstattungsfähige Posten

Zur Erstattung beantragt werden können keine pauschalen Vergütungen, sondern nur detailliert belegbare Auslagen. Diese beinhalten:

- Auslagen für Büromaterial, Porto etc. bis zu einer Höhe von 100 € pro Jahr pro AG.
- Kosten für Workshops, Tagungen etc. :
 - Miete von Räumen und Raumausstattung (Projektor etc.)
 - Verpflegungskosten
 - Reise- und Übernachtungskosten ausschließlich für Referent/inn/en
(nicht für bloße Workshop-Teilnehmer)

In Ausnahmefällen können auch Zuschüsse zu Publikationskosten (anteilig) beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für andere Aktivitäten (s.o.) verbraucht werden können.

Anhang: Relevante Ausschnitte aus der Satzung der DGSKA in der gültigen Fassung vom 13.12.2017

§ 11 Der Vorstand und der Beirat

Vorstand und Beirat werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.a.-c. und der_die Pressereferent_in werden von der Mitgliederversammlung, die Beigeordneten nach Abs. 2.g. werden von den betreffenden Arbeitsgruppen gewählt. Die Wahl des_der Vorsitzenden ist geheim. Bei den übrigen Wahlen (Arbeitsgruppen etc.) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.[...]

§ 12 Arbeitsgruppen

Allen ordentlichen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der DGSKA bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu Arbeitsgruppen zusammenzuschließen. Um im Rahmen der DGSKA tätig zu werden, bedürfen die Arbeitsgruppen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Leiter_innen der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter_innen werden entsprechend § 11 (5) von den betreffenden Gremien gewählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen. Die gleiche Person kann nur Leiter_in einer Arbeitsgruppe sein. Die Leiter_innen der Arbeitsgruppen sind zugleich Mitglieder des Beirats.